

Warn- und Hinweispflicht

§ 1168a ABGB, 3. Satz

Misslingt aber **das Werk** infolge **offenbarer Untauglichkeit** des vom Besteller gegebenen **Stoffes** oder **offenbar unrichtiger Anweisungen** des Bestellers, so ist der Unternehmer für den Schaden verantwortlich, wenn er den Besteller **nicht gewarnt** hat.

Der Werkvertrag

- Der Werkunternehmer schuldet den Erfolg
- Der Erfolg ist die vertragskonforme Herstellung des Werks, also gemäß
 - der Leistungsbeschreibung und
 - der Übung des redlichen Verkehrs
 - den anerkannten Regeln der Technik

Der Werkvertrag

- Das Gewerk muss regelmäßig auch die gewöhnlich vorausgesetzten Eigenschaften aufweisen
- Immer Regeln der Technik? Auf neue Methoden, die noch nicht anerkannt sind, aber den vertraglich geschuldeten Erfolg oder auch nur einen vom Besteller erkennbar angestrebten Nebeneffekt besser zu gewährleisten scheinen als die anerkannte Methode, hat der Unternehmer im Rahmen des Zumutbaren hinzuweisen (7 Ob 515/91)

Der Werkvertrag

- Ein Werk ist auch mangelhaft, wenn es zwar nach den Regeln der Technik hergestellt wird, aber dennoch nicht dem Vertrag entspricht, weil zB die Tauglichkeit für den vorgesehenen Gebrauch fehlt
- Wird der Erfolg trotz Verstoßes gegen die Regeln der Technik erzielt, liegt kein Mangel vor

Misslingen

- Das Werk misslingt = der Erfolg tritt nicht ein (zB. Gebrauchstauglichkeit fehlt)
- Folgen:
 - Gewährleistung
 - Schadenersatz

Die korrekte Erfüllung der Warn- und Hinweispflicht
beseitigt die Haftung aus Gewährleistung UND
Schadenersatz!

Der Stoff

Alles, aus dem, an dem oder mit dessen Hilfe das Werk herzustellen ist

Beispiele:

- Baugrund
- zur Reparatur übergebene Sache
- Gebäude, an dem Arbeiten zu verrichten sind
- Vorarbeiten des Bestellers oder von ihm beauftragter Unternehmen
- *Pläne* (lt. Rspr.)

Untauglichkeit

Untauglich ist der Stoff dann, wenn er die vertragsgemäße Herstellung des Werks nicht zulässt

Nur weil der zu bearbeitende Stoff die Leistungserbringung schwierig(er) oder aufwändig(er) macht, bedeutet dies nicht, dass der Stoff untauglich ist (Bsp.: Leitungsführung durch Brandabschnitt; Hausbau am Hang)

„Das Werk muss zum Stoff passen und nicht umgekehrt.“

Untauglichkeit

Sind keine besonderen Stoffeigenschaften erkennbar, darf der Unternehmer von durchschnittlichen Stoffeigenschaften bzw. denen, die sich aus einer vorvertraglichen Stoffuntersuchung ergeben haben, ausgehen

Ohne abweichende Vereinbarung ist dann jene Herstellungsmethode geschuldet, die bei dieser Stoffbeschaffenheit zum Erfolg führt

Unrichtige Anweisung

Eine Anweisung ist unrichtig, wenn sie die vertragskonforme Herstellung des Werks verhindert

„Offenbar“ – Die Prüfpflicht

Der WU hat jene Sorgfalt an den Tag zu legen, die man sich von einem Fachmann seiner Profession nach dem Stand der Technik erwarten darf

Vorarbeiten sind im Rahmen des Zumutbaren zu prüfen – man darf sich nicht auf die Sachkunde des Vormannes verlassen

Der WU ist aber nicht verpflichtet, auf eigene Kosten Spezialisten beizuziehen oder Gutachten einzuholen

„Offenbar“ – Die Prüfpflicht

Bei neuen Methoden oder neuen Materialien ist die Prüfpflicht besonders intensiv

Erfolgt eine Anweisung unter Vorlage eines unbedenklichen Gutachtens ist der WU idR. nicht verpflichtet das Gutachten zu überprüfen

Die Prüfpflicht besteht nur im Rahmen der eigenen Leistungspflicht (aber auch für Gewerke in „mehr oder minder engem Zusammenhang“; 1 Ob 522/79)

Der WU muss sich das Wissen seiner Erfüllungsgehilfen zurechnen lassen und für deren Fehler einstehen

Die Warnung / Der Hinweis

Die Warnpflicht bezieht sich immer nur auf Umstände aus der Risikosphäre des Bestellers

Die Warnung muss für einen Laien verständlich zum Ausdruck bringen, dass aufgrund des Stoffes bzw. der Anweisung das Werk misslingen könnte oder sogar mit Sicherheit misslingen wird (= nicht nur auf den Mangel hinweisen, sondern auch auf die Folgen!)

Warnt der AN vor anderen Folgen, die dann nicht eintreten, liegt keine ausreichende Warnung vor (6 Ob 725/76)

Die Warnung / Der Hinweis

Es reicht aus, dass ein verständiger Mensch der Warnung entnehmen muss, dass die ernsthafte Gefahr des Misslingens besteht, auch wenn er nicht alle technischen Details versteht (Judikatur)

Adressat der Warnung ist der AG (bzw. bevollmächtigter Vertreter). Deshalb kann auch eine Warnung gegenüber dem Architekten ausreichen (wenn bevollmächtigt)

Bezieht sich die Warnung auf die Leistung des Vertreters, ist der AG selbst zu warnen

Die Warnung / Der Hinweis

Auch sachverständigen und sachverständig beratenen AGs gegenüber ist zu warnen

Hinweispflicht besteht aber nicht mehr, wenn dem AG die Gefahren bereits bekannt sind (Beweisproblem)

Unklarheiten über die Notwendigkeit einer Warnung gehen zu Lasten des Unternehmers

Warnpflicht erfüllt – was nun?

Besteller kann

- abbestellen
- seinen Beitrag ändern
- auf unveränderte Herstellung des Werks bestehen

ACHTUNG!

Bei „Bestehen auf Ausführung“:

Werden absolute Rechtsgüter (insb. körperl. Unversehrtheit!) Dritter durch den Versuch der Fertigstellung gefährdet, darf der WU der Weisung nicht Folge leisten (Lehre). Wenn AG dann seinen Beitrag nicht ändert ist der WU zum Vertragsrücktritt berechtigt.

Unrichtige Warnung:

Hat der WU zu Unrecht gewarnt, wird er dem AG schadenersatzpflichtig (zB. Beischaffung teureres Material)

ÖNORM B 2110 – Pkt. 6.2.4

Unterschiede zur gesetzlichen Regelung:

- Schriftliche Warnung
- Hinweise oder Vorschläge zur Behebung oder Verbesserung

ÖNORM B 2110 - Verbesserungsvorschläge

Technische Alternative ist in groben Zügen darzustellen

Keine Verpflichtung extra eine Planung anzufertigen

Noch Fragen?

Für Ihre Aufmerksamkeit bedankt sich

Mag. Alexander Ertl

www.iura.at

Kirchenplatz 8
4070 Eferding
Tel: 07272/2255
Fax: 07272/3783
eferding@iura.at

Linzerstraße 14
4320 Perg
Tel: 07262/52356
Fax: 07262/52356-4
perg@iura.at

Oberfeldstraße 58
4600 Wels
Tel: 07242/210230
Fax: 07242/210 230-30
wels@iura.at